

Geschäftsstelle – Justus-von-Liebig-Str. 7, 69214 Eppelheim

An
Mitgliedsverbände der DCU und am
Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften
und Spieler der DCU

Unser Zeichen
1203/05

Telefon
06221 766 325
0151 190 246 89

E-Mail
geschaeftsstelle@dcu-ev.de

Datum
01.11.2012

BETREFF: Änderungen der Satzung, der RVO und der SpO „Grundsätze“

Liebe Sportkameradinnen, liebe Sportkameraden,

am 26.10.2012 fand die turnusmäßige Präsidiumssitzung der DCU statt. Aufgrund der anstehenden Themen wurde diese um die Spitzenvertreter der Landesverbände und Regionsvertretungen erweitert.

Es galt gegebenen Erfordernissen Rechnung zu tragen:

1. Die Entscheidung des DKB-Präsidiums, die DCU nicht aufzunehmen
2. Änderungswünsche des Amtsgerichtes Heidelberg in die Satzung aufzunehmen
3. Klarstellung und Präzisierung im Bereich Mitgliedschaft und Spielrecht vorzunehmen

Die nun vorgenommenen Änderungen in der Satzung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung lassen nun einer Eintragung der Deutschen Classic-Kegler Union nichts mehr im Wege stehen.

Die Verzögerung kam aufgrund eines Einspruches eines anderen Keglerverbandes zu Stande; weshalb sich das Amtsgericht Heidelberg in der Pflicht sah, von den u. a. Organisationen Stellungnahmen einzuholen:

- Bundesministerium des Innern (BMI)
- Deutschen olympischen Sportbund (DOSB)
- Deutschen Kegler- und Bowlingbund (DKB)
- Landessportbund Baden

Nachdem diese Mitte Oktober endlich vorlagen, teilte uns der Rechtspfleger beim Amtsgericht Heidelberg mit, welche Punkte geändert werden sollen. Es sei erwähnt, dass es sich bei den Änderungen nur um redaktionelle Änderungen handelt.

Weiterhin wurde die Thematik „Mitgliedschaft, Verbandsmitgliedschaft und Spielrecht“ intensiv diskutiert:

1. Kann ein Spieler oder eine Spielerin sowohl in der DCU als auch im anderen Classic-Verband für eine Mannschaft starten (Doppelspielrecht)?
2. Ist ein Spieler oder eine Spielerin drei Monate gesperrt, wenn er/sie den Verband wechselt?
3. Wie ist mit einem Spieler oder einer Spielerin zu verfahren, die von seinem/ihrer Landesverband keinen Pass ausgestellt bekommt.

Nach ausgiebiger Diskussion kam man überein:

- Ungeachtet der Verbandszugehörigkeit (DCU/anderer Classic-Verband) kann es nur für einen Club/Verein auch nur ein Startrecht geben. Dies gilt auch bei Clubs/Vereine unterschiedlicher Landesverbände.
- Sowohl bei einem Club-/Vereins- als auch bei einem Verbandswechsel ist jeder, unabhängig der Verbandszugehörigkeit, nach den gültigen Bestimmungen gesperrt. Damit ist das Umgehen der Bestimmungen bei einem Doppelwechsel ausgeschlossen.
- Für Spieler, die von ihrem Landesverband keinen Pass ausgestellt bekommen, wird von der DCU als Übergangsregelung ein Ersatzdokument ausgestellt.

Die Information an die betreffenden Personen wird von den Landesverbänden bzw. von anwesenden Personen direkt mit den entsprechenden Spielern oder Spielerinnen.

Die Versammlung stimmte einstimmig folgende Änderungen vorzunehmen:

SpO „Grundsätze“

Modifikation §3.1, Streichung des Begriffes „DKB bzw. Eintrittsdatum beim DKB“

§3.1 Spielerpass

- gültige Beitragsmarke ~~DKB~~
- ~~Eintrittsdatum beim DKB~~

Satzung

§8.5 Mitgliedschaft

Streichung des Passus:

~~— mit Löschung der DCU wegen Vermögenslosigkeit im Vereinsregister.~~

§ 10 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Es werden Geldbeiträge und Geldumlagen erhoben. Es handelt sich um Jahresbeiträge.

Die jährlichen Geldbeiträge sind zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Geldumlagen sind jeweils am 31. Januar oder am 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig. Zwischen dem Fälligkeitszeitpunkt bei der Geldumlage und dem Umlagebeschluss müssen mindestens zwei Wochen liegen. Wird diese Frist nicht erfüllt, gilt der spätere Fälligkeitszeitpunkt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt bei den ordentlichen Mitgliedern die DCU-Konferenz. Bei den fördernden Mitgliedern wird die Höhe durch das Präsidium festgesetzt.

Die Geldumlage kann beschlossen und erhoben werden, wenn besondere Projekte des Vereins finanziert werden müssen oder sich der Verein in finanziellen Schwierigkeiten befindet.

Finanzielle Schwierigkeiten liegen insbesondere dann vor, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder die Zahlungsunfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate mit annähernder Sicherheit eintritt. Der Geldumlagebeschluss ergeht durch die DCU-Konferenz.

12.2 Terminierung

Die DCU-Konferenz findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Termin wird mit einer Frist von vier Monaten den Mitgliedern der Konferenz schriftlich in Textform mitgeteilt.

Ergänzung

Die Einladung wird auf der Homepage der DCU veröffentlicht.

12.5.1 Einberufung

Der Präsident der DCU kann eine außerordentliche DCU-Konferenz einberufen, wenn eine Entscheidung nicht bis zur nächsten DCU-Konferenz aufgeschoben werden kann.

Er muss sie einberufen, wenn

- es das Interesse des Vereins verlangt
- ein Viertel der Mitglieder (Ziffer 8.1) oder Zweidrittel der Mitglieder des Präsidiums dies unter Einreichung eines gemeinsamen Antrages verlangen oder wenn
- der Verein nicht mehr ordentlich rechtsgeschäftlich vertreten werden kann.

§ 13. 2 Amtszeit

Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die Amtszeit verlängert sich jedoch bis zur wirksamen Neubestellung des Präsidiums durch die DCU-Konferenz. Wird vor Ablauf der Amtszeit ein neues Präsidium wirksam bestellt, so endet mit dieser wirksamen verfrühten Bestellung die Amtszeit des zuvor bestellten Präsidiums.

Der Vizepräsident Sport und der Vizepräsident Verwaltung werden mit Zeitersatz von zwei Jahren bestellt.

§ 13. 3 Vorstand und Geschäftsführung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (außergerichtliche und gerichtliche Vertretung) ist der Präsident und sind die Vizepräsidenten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verein durch den Präsidenten zusammen mit einem Vizepräsidenten vertreten wird. Nur wenn der Präsident an der Vertretung gehindert ist, tritt an die Stelle des Präsidenten ein weiterer Vizepräsident. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

§13.4.6 Entscheidungen zu Beschlüssen von Organen der DCU

Das Präsidium kann Beschlüsse zu Maßnahmen der Organe der DCU aufheben, wenn diese der bestehenden Satzung, den ergänzenden Ordnungen, Richtlinien sowie den Vorschriften der DCU widersprechen.

Das Rechtsorgan der DCU ist unabhängig von Weisungen der Organe der DCU.

RVO

§ 1.7 Den Mitgliedern der DCU, seiner Landesverbände/Regionsvertretungen sowie den Vereinen und Einzelclubs ist es untersagt, durch Benutzung der Medien Vereinsangelegenheiten zu veröffentlichen, es sei denn dass dies nicht von der Treuepflicht erfasst wird oder ein Gericht oder ein DCU-Organ die Veröffentlichung gestattet hat. Das Veröffentlichungsverbot gilt insbesondere bei Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, um sich Genugtuung zu verschaffen.

§ 15. 5 Das Verfahren vor dem Rechtsausschuss ist gebührenpflichtig. Die einfache Gebühr beträgt 50,-- € bei einem Streitwert von bis zu 250,-- €. Die Gebühren werden nur einmal erhoben. Dies gilt jedoch nicht für die Verhandlungsgebühr und die Beweisgebühr. Diese werden für jede mündliche Verhandlung und jede Beweiserhebung erhoben. Werden mehrere Streitgegenstände zusammen behandelt, so wird für jeden Streitgegenstand eine gesonderte Gebühr erhoben. Bei Verfahren der einstweiligen Anordnung wird jeweils nur die halbe Gebühr erhoben.

§ 15.15.1 Verfahrensgebühr

Die Verfahrensgebühr entsteht mit der Einreichung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bzw. Antrages. Sie setzt keine Tätigkeit des Rechtsausschusses voraus. Die Verfahrensgebühr wird als volle Gebühr erhoben.

§ 15.15.2 Verhandlungsgebühr

Die Verhandlungsgebühr entsteht mit der Eröffnung der mündlichen Verhandlung. Für die Entstehung ist es unerheblich, ob die Parteien erschienen sind. Maßgeblich sind die ordnungsgemäße Ladung der Parteien und die Verhandlungsbereitschaft des Rechtsausschusses. Eine Verhandlungsgebühr entsteht auch dann, wenn im schriftlichen Verfahren die Verhandlungen bzw. die Entscheidung ergeht. Wird ein schriftliches Verfahren durchgeführt, so entsteht die Verhandlungsgebühr nur einmal.

§ 15.15.3 Beweisgebühr

Eine Beweisgebühr entsteht mit der Anordnung der Beweiserhebung. Für das Entstehen ist es unerheblich, ob die angeordnete Beweisführung durchgeführt wurde. Wird angeordnet, dass über eine Tatsache Beweis zu erheben ist und wurde über diese Tatsache bereits der gleiche Beweis angeordnet, so entsteht für diese Beweisanordnung keine gesonderte Beweisgebühr.

§ 15.15.4 Entscheidungsgebühr

Die Entscheidungsgebühr entsteht mit Erlass der Endentscheidung. Eine Endentscheidung liegt vor, wenn die Entscheidung den jeweiligen Rechtszug beendet. Ergibt die Endentscheidung aufgrund eines Anerkenntnisses entsteht die Gebühr nur zur Hälfte. Für den Abschluss eines Vergleichs entsteht keine Entscheidungsgebühr.

§ 15.15.5 Schreibauslagen

Für jede angefangene Schreibseite einer Entscheidung werden Schreibauslagen in Höhe von 1,-- € erhoben. Als Entscheidung geltend hierbei keine verfahrensleitende Verfügungen.

§ 15.15.6 Auslagen für Post-und Telekommunikationsdienstleistungen

Auslagen für Post-und Telekommunikationsdienstleistungen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Anstelle der tatsächlichen entstandenen Auslagen für Post-und Telekommunikationsdienstleistungen kann auch eine Auslagenpauschale in Höhe von 20,-- € erhoben werden.

§ 15.16

Kostenschuldner ist derjenige, der das Verfahren der jeweiligen Instanz eingeleitet hat und ferner derjenige, dem durch Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden.

Mit sportlichen Grüßen



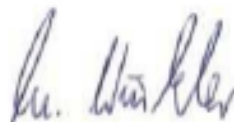
Brigitte Kraft
Präsidentin



Jens Bernhard
Vizepräsident Verwaltung



Michael Altmann
Vizepräsident Sport



Thomas Winkler
Vizepräsident Finanzen